

**Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN, MÖRES,
JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Bernard COLLAS - Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1bis. Tagesordnung: Abänderung;

ARBEITEN

- Punkt 1. UMBAUARBEITEN zur besseren Ausnutzung des Bauhofs der Gemeinde: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung;
- Punkt 2. VERLEGUNG des WASCHPLATZES des Bauhofs der Gemeinde: Festlegung der Annahme der Leistungsbeschreibung und Vergabeart für die Materialanschaffung;
- Punkt 3. ERNEUERUNG der KÜCHENEINRICHTUNG in der Kantine des Gemeindehauses: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung;
- Punkt 4. ANSCHAFFUNG eines neuen BAGGERLADERS mit seitenversetzbarem Heckbagger mit Teleskoparm: Annahme des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 5. ANSCHAFFUNG eines neuen LKW: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 6. ANSCHAFFUNG eines HEBEKRANS für LKW: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 7. ANSCHAFFUNG eines ROHRREINIGUNGSGERÄTS für den Wasserdienst der Gemeinde: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 8. UNTERHALTSARBEITEN 2007 an den Gemeindewegen und Waldwegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 – Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte, Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabearten;
- Punkt 9. ANSCHAFFUNG eines gebrauchten TIEFLADERS für den Wegedienst der Gemeinde: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart der Lieferung;
- Punkt 10. ERNEUERUNG der TREPPEN auf dem Schulhof Büllingen: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung;
- Punkt 11. AUSBAU des Weges MISZEWSKI COLLAS in MERLSCHIED: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung;
- Punkt 12. AUSBAU des Weges SCHRÖDER-GROSS in Krinkelt: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung;
- Punkt 13. ANLEGEN eines SPORTPLATZES in Manderfeld: Prinzipbeschluss;
- Punkt 14. PFARRKIRCHE WIRTZFELD: Sanierung der Außenfassaden: Annahme des Honorarvertrages und Festlegung der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors;
- Punkt 15. WASSERVERSORGUNG: Pumpstation Büllingen: Instandsetzung eines Filterkessels, Änderung des Betriebssystems und Anschaffung von zwei neuen Pumpen;

FINANZEN

- Punkt 16. REGIONALWEHR BÜLLINGEN - Gruppe "Z": Festsetzung der Tarife für bestimmte Einsätze: Anpassung der Regelung vom 30.04.2002;
- Punkt 17. HOLZVERKÄUFE vom 23. und 27.02.2007 und vom 02. und 03.03.2007: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 18. GEWÄHRUNG eines Zuschusses an das Komitee „Büllingen hilft Rumänien“ für die im Mai 2007 geplante Hilfsaktion;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 19. HONSFELD: VERÄUSSERUNG eines Wegeabsplasses an den Anlieger Herr Günther FAYMONVILLE aus Honsfeld;
- Punkt 20. ERWERB eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN (Industriezone MORSHECK) von der HOLZWELTEN PGmbH;
- Punkt 21. ANKAUF von zwei Parzellen im Tauschverfahren in KRINKELT von Herrn Edgard JACOB-RAUW;

RAUMPLANUNG

- Punkt 22. ERNEUERUNG des kommunalen beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschusses (KBMRA): Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 27.02.2007;

ABWASSER

- Punkt 23. ABWASSERVERORDNUNG der Gemeinde BÜLLINGEN: 2. Änderung der am 18.11.1999 verabschiedeten Verordnung;

RICHTLINIENPROGRAMM 2007-2012

- Punkt 24. Aussprache zum allgemeinen RICHTLINIENPROGRAMMS 2007-2012 des Gemeindegremiums;
- Punkt 25. PROTOKOLL der SITZUNG vom 26. Februar 2007 – Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1bis. Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

- Punkt 15. WASSERVERSORGUNG: Pumpstation Büllingen: Instandsetzung eines Filterkessels, Änderung des Betriebssystems und Anschaffung von zwei neuen Pumpen;

und nachstehenden Punkt von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu streichen:

- Punkt 18. ANNAHME des Überbaurechtvertrages mit ELECTRABEL zur Errichtung einer Windkraftanlage auf BOLDER BIERT: Änderung des Ratsbeschlusses vom 17.06.2003;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

Punkt 1. Umbauarbeiten zur besseren Ausnutzung des Bauhofs der Gemeinde: Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde über einen eigenen Bauhof verfügt, dessen Kapazität aber durch einige gezielte, wirkungsvolle Umbauarbeiten noch bedeutend gesteigert werden könnte;

In Erwägung, dass die Schaffung zusätzlichen Stauraums eine bessere Platzausnutzung der Halle bieten und allgemein für mehr Ordnung und Übersicht sorgen würde, was auch die Arbeitsbedingungen nicht nur angenehmer, sondern auch effizienter machen würde;

Auf Grund konkreter Vorschläge des betroffenen Arbeiterpersonals, das tagtäglich im Bauhof aus- und eingeht und am besten weiß, welche Maßnahmen eine bessere Ausnutzung des Bauhofs garantieren würde, sowie des Bauleiters;

In Erwägung, dass die Gemeinde unter ihren Arbeitern über qualifizierte Fachkräfte verfügt, die in der Lage sind, alle notwendigen Umbauarbeiten in eigener Regie durchzuführen, und es aus diesen Gründen nahe liegt, die Arbeiten durch eigenes Personal ausführen zu lassen;

In Erwägung, dass für die Anschaffung des erforderlichen Materials die Summe von 15.000,00 € vorgesehen werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die für eine bessere Platzausnutzung des Bauhofs notwendigen Arbeiten gutzuheißen;

Artikel 2. Die Arbeiten in eigener Regie auszuführen und für die Anschaffung des notwendigen Materials 15.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) vorzusehen;

Artikel 3. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 2. Verlegung des Waschplatzes des Bauhofs der Gemeinde: Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Fahrzeuge des kommunalen Fuhrparks bisher immer vor dem Gebäude des Bauhofs gewaschen werden;

In Erwägung, dass dadurch der Vorhof der Halle meist verschmutzt ist und einen ungepflegten Eindruck hinterlässt, der dem positiven Image eines ordentlichen und sauberen Gemeindedienstes nicht dienlich ist;

In Erwägung, dass das von den Fahrzeugen ablaufende Wasser ungeklärt in den nahe liegenden Bach abgeleitet wird, was mit dem heutigen Verständnis von Umweltbewusstsein nicht mehr vereinbar ist;

In Erwägung, dass hinter der Halle die Möglichkeit zum Waschen der Fahrzeuge besteht, insofern das Gelände entsprechend instand gesetzt wird;

In Erwägung, dass gleichzeitig ein Ölabscheider installiert werden kann, der das vorschriftsmäßige und umweltgerechte Waschen der Fahrzeuge gewährleistet;

In Erwägung, dass die Gemeinde unter ihren Arbeitern über qualifizierte Fachkräfte verfügt, die in der Lage sind, alle notwendigen Umbauarbeiten in eigener Regie durchzuführen;

In Erwägung, dass für die Anschaffung des erforderlichen Materials die Summe von 10.000,00 € vorgesehen werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Waschplatz des kommunalen Fuhrparks hinter das Gebäude des Bauhofs zu verlegen und gleichzeitig mit den dafür notwendigen Arbeiten einen Ölabscheider zu installieren;

Artikel 2. Die Arbeiten in eigener Regie auszuführen und für die Anschaffung des notwendigen Materials 10.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) vorzusehen;

Artikel 3. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 3. Erneuerung der Kücheneinrichtung in der Kantine des Gemeindehauses:
Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Kantine des Gemeindehauses dem Verwaltungspersonal als Aufenthaltsraum zum Einnehmen der Mittagsmahlzeit und auch anders als Versammlungsraum dient;

In Erwägung, dass die in der Kantine befindliche Kücheneinrichtung auf Grund ihres Alters erhebliche Gebrauchsspuren zeigt, teilweise schon auseinander fällt und nicht mehr zeitgemäß ist;

In Erwägung, dass die Kücheneinrichtung daher erneuert und gleichzeitig die Kantine einer Renovierung unterzogen werden sollte;

Auf Anfrage des Verwaltungspersonals der Gemeinde;

In Erwägung, dass die Gemeinde unter ihren Arbeitern über qualifizierte Fachkräfte verfügt, die in der Lage sind, die notwendigen Arbeiten in eigener Regie durchzuführen;

In Erwägung, dass für die Anschaffung des erforderlichen Materials die Summe von 10.000,00 € vorgesehen werden sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Kücheneinrichtung der Kantine des Gemeindehauses zu erneuern und die Kantine einer Renovierung zu unterziehen;

Artikel 2. Die Arbeiten in eigener Regie auszuführen und für die Anschaffung des notwendigen Materials 10.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) vorzusehen;

Artikel 3. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Anschaffung eines neuen Baggerladers mit seitenversetzbarem Heckbagger mit Teleskoparm: Annahme des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Baggerlader CASE der Gemeinde, der im Bereich der Altgemeinde Rocherath eingesetzt wird, inzwischen 12 Jahre alt ist und annähernd 9.000 Betriebsstunden absolviert hat;

In Erwägung, dass der jetzige Moment sinnvoll scheint, um diese Maschine im Eintausch durch eine neue Maschine zu ersetzen, ehe es zu teuren Reparaturen kommt;

Nach Durchsicht des beigefügten Lastenheftes und in Erwägung, dass die Anschaffung einer solchen Maschine mit 70.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) veranschlagt werden muss und die notwendigen Kredite im Haushalt 2007 vorgesehen sind;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01.1996, 10.01.1996, 18.06.1996 und 26.09.1996);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Baggerlader mit seitenversetzbarem Heckbagger mit Teleskoparm für den Baudienst der Gemeinde anzuschaffen, und den maximalen Betrag für diese Anschaffung auf 70.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) festzulegen;

Artikel 2. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 3. Das zu ersetzende Fahrzeug entweder im Eintausch gegen das neue Fahrzeug bzw. meistbietend öffentlich zu verkaufen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. ANSCHAFUNG eines neuen LKW: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der in der Altgemeinde ROCHERATH im Einsatz befindliche Lkw der Marke M.A.N. inzwischen 16 Jahre alt ist und etwa 450.000 km Fahrleistung erbracht hat;

In Erwägung, dass gleichzeitig Ungewissheit besteht, ob der in Reparatur befindliche, in der Altgemeinde MANDERFELD im Einsatz befindliche Lkw der Marke MERCEDES-BENZ überhaupt dauerhaft instand gesetzt werden kann;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für die Durchführung jeglicher Arbeiten und insbesondere für den Winterdienst über einen einsatzfähigen und gut ausgerüsteten Lkw mit Allradantrieb verfügen muss;

In Erwägung, dass aus diesen Gründen die Neuanschaffung eines weiteren Lkw unumgänglich ist;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 120.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.);

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Lastkraftwagen für den Wege- und Winterdienst der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen und das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 120.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart den allgemeinen Angebotsaufruf festzulegen;

Artikel 3. Die Entscheidung, welcher Lkw ersetzt wird, von dem Ergebnis der weiteren Entwicklung der Reparatur des im Manderfelder Raum im Einsatz befindlichen Lkw abhängig zu machen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. ANSCHAFFUNG eines HEBEKRANS für LKW: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Anschaffung eines neuen Lkw für den Wege- und Winterdienst;

In Erwägung, dass dieser Lkw mit einem Hebekran ausgerüstet sein muss;

In Erwägung, dass es vorzuziehen ist, den Hebekran getrennt auszuschreiben statt integral zusammen mit dem Lkw, da so ein günstigerer Preis erzielt werden kann und spezialisierte Firmen berücksichtigt werden können;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 30.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.);

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Hebekran für den Lkw für den Wege- und Winterdienst der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen und das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 30.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. ANSCHAFFUNG eines ROHRREINIGUNGSGERÄTS für den Wasserdienst der Gemeinde: Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Wasserdienst über ein geeignetes Instrument verfügen muss, mit dem die Zufuhrleitungen zu den Quellfassungen von Wurzelwerk befreit und gereinigt werden können;

In Erwägung, dass es im Handel für diese Anforderungen spezielle Rohrreinigungsgeräte gibt;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung eines Rohrreinigungsgeräts für den Wasserdienst im Prinzip gutzuheißen und als Kostenschätzung die Summe von 10.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. UNTERHALTSARBEITEN 2007 an den Gemeindegewegen und Waldwegen: Los 1 – Teerungen, Los 2 – Teermakadam und Los 3 – Schlammage: Annahme der Lastenhefte, Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabearten (D.K.Nr. 802.6:865.11)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibung der Teerungsarbeiten 2007 der Gemeinde- und Waldwege;

In Anbetracht der Tatsache, dass es angebracht ist, diese Arbeiten nur während der Sommerperiode durchzuführen, und daher zu diesem Zeitpunkt über ein abgeschlossenes Projekt zu verfügen;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2007 unter Artikel 421/140-06 insgesamt 450.000,00 € für die Ausführung des diesjährigen Unterhalts der Gemeindegewege und der Teerungsarbeiten an Gemeindegewegen vorsieht;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2007 unter Artikel 640/140-06 insgesamt 37.000,00 € für die Ausführung des diesjährigen Unterhalts der Waldwege vorsieht;

In Erwägung, dass es nach Wissen der Gemeinde nur eine einzige Firma gibt, die eine kaltgegossene Bitumendecke (Schlammage) mit den technischen Spezifikationen fertigt, wie sie von der Gemeinde vorgeschrieben sind, und dass diese Firma für die Zusammensetzung des verwendeten Produktes über ein Patent verfügt;

In Erwägung, dass die Gemeinde aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre heraus bestätigen kann, dass die Zusammensetzung dieses Produktes die Sicherheit und die Haltbarkeit der damit behandelten Wege vollumfänglich gewährleistet, und angesichts der Tatsache, dass die für die Zusammensetzung und Auftragung des Produktes spezialisierte Firma seit Jahren zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinde gearbeitet hat, und daher als Vergabeart nur das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung in Betracht kommen kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für die Lose 1, 2 und 3 der Teerungsarbeiten 2007 an den Gemeindegewegen und an den Waldwegen gutzuheißen;

Artikel 2. Die Finanzierung erfolgt mittels der in Artikel 421/140-06 und 640/140-06 des Gemeindehaushaltes 2007 eingetragenen Kredite in Höhe von 450.000,00 € und respektive 37.000,00 €;

Artikel 3. Als Vergabeart wird die öffentliche Ausschreibung für die Lose 1 und 2 und das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur für Los 3 festgelegt;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung und der Festlegung der einzelnen Teilstücke beauftragt.

Punkt 9 ANSCHAFFUNG eines gebrauchten TIEFLADERS für den Wegedienst der Gemeinde: Prinzipbeschluss und Festlegung der Vergabeart der Lieferung (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Wegedienst zum Transport der 3 Tonnen schweren Walze und des Kleinbaggers einen Tieflader benötigt, da der jetzige Anhänger für diese Transporte nicht ausgelegt ist;

In Erwägung, dass im Handel technisch einwandfreie, gebrauchte Anhänger zu finden sind;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Anschaffung eines gebrauchten Tiefladers im Prinzip gutzuheißen und als Kostenschätzung die Summe von 15.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Lieferung das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10. Erneuerung der Treppen auf dem Schulhof Büllingen: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 802.6:571.201)

DER RAT;

Auf Grund des schlechten und für die Benutzer gefährlichen Zustands der Treppe zwischen den beiden Schulhofniveaus der Primarschule und des Kindergartens in Büllingen;

Auf Vorschlag des Elternrats, die instand zu setzende Treppe gleichzeitig als Sitzgelegenheiten für Theaterdarbietungen zu planen;

Auf Grund des Vorhabens des Elternrates, die Spielfläche und die Spielgeräte des Schulhofs zu seinen Lasten umzugestalten;

In Erwägung, dass behindertenfreundliche Schulgebäude angestrebt werden, und dass die Möglichkeit besteht, eine der beiden Treppen, die vom Flur der Primarschule auf den Schulhof führen, durch eine Rampe rollstuhlgerecht zu gestalten,

Nach Durchsicht der durch die Technische Bedienstete des Bauamtes auf Grundlage der festgehaltenen Ideen erstellten Grundrisspläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung für die erforderliche Materialanschaffung in Höhe von 14.587,38 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Gemeinde unter ihren Arbeitern über qualifizierte Fachkräfte verfügt, die in der Lage sind, alle notwendigen Arbeiten in eigener Regie durchzuführen;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zur Neugestaltung und zur Verbesserung der Sicherheit des Schulhofes der Primarschule und des Kindergartens in Büllingen wie folgt beizutragen:

1. eine Treppe, die zugleich als Sitzgelegenheit für Theateraufführungen dienen soll, in eigener Regie anzulegen;
2. eine der beiden Treppen, die vom Flur der Primarschule auf den Schulhof führen, durch eine Rampe für Rollstuhlfahrer und eine kleinere Treppe zu ersetzen;
3. die zweite baufällige Treppe, die vom Flur auf den Schulhof führt, zu erneuern und gleichzeitig deren Formgebung und Verlauf zu ändern;

Artikel 2. Alle Arbeiten in eigener Regie auszuführen und die Kostenschätzung für die Anschaffung des notwendigen Materials in Höhe von 14.587,38 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 11. Ausbau des Weges beim Bauvorhaben MISZEWSKI COLLAS in MERLSCHIED:
Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die
Materialanschaffung (D.K.Nr. 865.1)**

DER RAT;

Auf Grund des Bauvorhabens von Herrn André MISZEWSKI und Frau Sylvia COLLAS in Merlscheid, gelegen auf der Parzelle Gemarkung 8, Flur R, Nummer 59s, welches durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 13.02.2007 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass diese Parzelle an einem nicht ausgebauten Gemeindegeweg liegt;

In Erwägung, dass das Wallonische Gesetzbuch für Raumordnung und Städtebau (CWATUP) in seinem Artikel 86 vorschreibt, dass bei Neubauten der Zugang zum Grundstück ausreichend ausgerüstet sein und einen festen Belag haben muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde an die Auflagen dieser Gesetzgebung gebunden ist und für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten in einem angemessenen Zeitrahmen Sorge zu tragen hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung für die erforderliche Materialanschaffung zum Ausbau des Weges in Höhe von 11.416,35 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Gemeinde unter ihren Arbeitern über qualifizierte Fachkräfte verfügt, die in der Lage sind, alle notwendigen Arbeiten in eigener Regie durchzuführen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom

24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Gemeindeweg gelegen am Bauvorhaben MISZEWSKI COLLAS in MERLSCHIED auszubauen und zu befestigen;

Artikel 2. Die Arbeiten in eigener Regie auszuführen und die Kostenschätzung für die Anschaffung des notwendigen Materials in Höhe von 11.416,35 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 12. Ausbau des Weges beim Bauvorhaben SCHRÖDER GROSS in KRINKELT: Annahme der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart für die Materialanschaffung (D.K.Nr. 865)

DER RAT;

Auf Grund des Bauvorhabens von Herrn Ralph SCHRÖDER und Frau Angelika GROSS in Krinkelt, gelegen auf der Parzelle Gemarkung 6, Flur C, Nummer 163a, welches durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 15.10.2003 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass diese Parzelle an einem nicht ausgebauten Gemeindeweg liegt;

In Erwägung, dass das Wallonische Gesetzbuch für Raumordnung und Städtebau (CWATUP) in seinem Artikel 86 vorschreibt, dass bei Neubauten der Zugang zum Grundstück ausreichend ausgerüstet sein und einen festen Belag haben muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde an die Auflagen dieser Gesetzgebung gebunden ist und für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten in einem angemessenen Zeitrahmen Sorge zu tragen hat;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung für die erforderliche Materialanschaffung zum Ausbau des Weges in Höhe von 3.533,20 € (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Gemeinde unter ihren Arbeitern über qualifizierte Fachkräfte verfügt, die in der Lage sind, alle notwendigen Arbeiten in eigener Regie durchzuführen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Gemeindeweg gelegen am Bauvorhaben SCHRÖDER GROSS in KRINKELT auszubauen und zu befestigen;

Artikel 2. Die Arbeiten in eigener Regie auszuführen und die Kostenschätzung für die Anschaffung des notwendigen Materials in Höhe von 3.533,20 € (einschl. 21 % MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 3. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 13. Anlegen eines Sportplatzes in Manderfeld: Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 861.6)

DER RAT;

In Erwägung, dass auf Grund des Ratsbeschlusses vom 20.11.1978 am 31.08.1979 ein Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde und der Kirchenfabrik Manderfeld abgeschlossen wurde, aus welchem hervorgeht, dass die Gemeinde in der Ortschaft Manderfeld einen Sportplatz anlegen wird;

In Erwägung, dass sich aufgrund des Neubaus eines Kindergartens neben der Zentralschule und der dort gelegenen Sporthalle sowie aufgrund der vorhandenen Geländeinfrastruktur ein Sportplatz an dieser Stelle optimal in die vorhandenen Infrastruktur einbetten könnte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Anlegen eines Sportplatzes auf dem Gelände hinter dem neuen Kindergarten in Manderfeld im Prinzip gutzuheißen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 14. Instandsetzung der Außenfassade der Pfarrkirche Wirtzfeld: Annahme des Honorarvertrags und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

Frau JOST war während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 20.07.2006 über die Instandsetzung der Außenfassaden der Pfarrkirche Wirtzfeld;

Nach Durchsicht der Gutachten der Kgl. Denkmal- und Landschaftsschutzkommission vom 18.03.2004 und des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 12.12.2006;

In Erwägung, dass sowohl die Kgl. Denkmal- und Landschaftsschutzkommission als auch das Rheinische Amt für Denkmalpflege bereit sind, der Gemeinde beratend zur Seite zu stehen;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes und des Honorarvertrags für die Bezeichnung eines Projektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft und den Honorarvertrag für die Bezeichnung eines Projektors gutzuheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 15. WASSERVERSORGUNG: Pumpstation Büllingen: Instandsetzung eines Filterkessels, Änderung des Betriebssystems und Anschaffung von zwei neuen Pumpen (D.K.Nr. 836)

DER RAT;

Frau KNAUS und Herr Herbert RAUW waren während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

In Erwägung, dass in der Pumpstation an einem der beiden Filterkessel eine undichte Stelle an der Schweißnaht festgestellt wurde;

In Erwägung, dass dasselbe Problem vor einiger Zeit bereits am ersten Kessel festgestellt wurde;

In Erwägung, dass die Ursache dieses Problems nicht auf Materialschwäche der Kessel zurückzuführen ist, sondern in einem Konstruktionsfehler des Betriebssystems begründet liegt, infolge dessen das Wasser vom Wasserspeicher aus mit zu hohem Druck durch die Filterkessel gepumpt wird, die für eine maximale Belastung von 6 Bar ausgelegt sind;

In Erwägung, dass eine Umänderung des Systems es erlauben würde, das Wasser mit einem Selbstdruck von 3 Bar durch die Filterkessel laufen zu lassen, von wo aus es in den Speicherbehälter der Pumpstation gelangen würde, und es erst dann in den Behälter HÖCHST hochzupumpen, so dass es die Kessel nicht mehr passieren müsste;

In Erwägung, dass sich der undichte Kessel nach Entleerung an Ort und Stelle, ohne Ausbau, mittels eines speziellen Schweißverfahrens instand setzen lässt, was bereits mit dem ersten Kessel erfolgreich durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass die bestehenden Pumpen ein hohes Alter aufweisen und durch 2 leistungsstarke neue Pumpen ersetzt werden sollten, wobei die jetzigen Pumpen im Notfall als Reservepumpen eingesetzt werden könnten;

In Erwägung, dass die Kosten für 2 neue Pumpen mit 7.214,06 € (ohne MwSt.) zu veranschlagen sind;

In Erwägung, dass alle Anschluss-, Ein- und Ausbauarbeiten innerhalb der Pumpstation durch den Wasserdienst ausgeführt werden können, der über qualifiziertes Personal verfügt;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den undichten Filterkessel der Pumpstation Büllingen mittels eines Spezialschweißverfahrens instand setzen zu lassen;

Artikel 2. In der Pumpstation eine Änderung des Betriebssystems vorzunehmen, die es gestattet, das Wasser zum Hochbehälter Höchst zu pumpen, *nachdem* es die beiden Filterkessel passiert hat;

Artikel 3. Die beiden vorhandenen Pumpen durch zwei neue, leistungsstarke Pumpen zu ersetzen und die diesbezügliche Kostenschätzung in Höhe von 7.214,06 € (ohne MwSt.) gutzuheißen;

Artikel 4. Alle Arbeiten in eigener Regie auszuführen mit Ausnahme der Schweißarbeiten am Kessel, die durch einen Fachbetrieb auszuführen sind;

Artikel 5. Als Vergabeart für die Materialanschaffungen das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 16. REGIONALWEHR BÜLLINGEN - Gruppe "Z": Festsetzung der Tarife für bestimmte Einsätze: Anpassung der Regelung vom 30.04.2002 (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 30.04.2002 über die Festsetzung der Tarife für bestimmte Einsätze der Regionalwehr Büllingen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 5ff. des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 09.08.1979, womit das Verfahren für die Festlegung und die Beitreibung der Kosten, die den Gemeindefeuerwehrendiensten bei gewissen Einsätzen und Dienstleistungen entstehen, geregelt wird;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Gebührenordnung rückwirkend ab dem 01.01.2007 für eine unbestimmte Dauer für die Einsätze und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Büllingen anzuwenden und seine diesbezügliche Regelung vom 30.04.2002 voll und ganz aufzuheben:

Artikel 2. § 1. Personal: die laut geltender Grundordnung effektiv angewandten Sätze erhöht um 25 % mit einem Minimum von 30,00 € pro Stunde;

§ 2. Das alarmierte Personal, das nicht eingesetzt zu werden braucht, ist auf der Basis einer pauschalen Leistung von zwei Stunden für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu bezahlen;

Artikel 3. Material:

Nr	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Feuerlöschfahrzeug gleich welcher Kategorie (inkl. Treibstoff, gefahrene Strecke, Schmiermittel und Material)	Stunde	75,00
2	Kraftwagendrehleiter	Stunde	100,00
3	Rüstrettungswagen	Stunde	50,00
4	Transport des Personals	Einsatz	45,00
5	Transport des Materials und der Hilfsmittel	Einsatz	45,00
6	Verwendetes Pulver	Kg	6,00
7	Verwendetes Schaummittel	Kg	4,00
8	Entleerungspumpe	Stunde	15,00
9	Andere Kraftpumpen	Stunde	30,00
10	Stromerzeuger (Anlage von mindestens 3 KVA)	Stunde	15,00
11	Schläuche jeglichen Durchmessers	Meter/Tag	1,00
12	Sauglüfter	Stunde	15,00
13	Pressluftflasche	angebroschene Flasche	5,00
14	Bindemittel	kg	3,00
15	Kleinmaterial	Stück/Tag	3,00

16	Wespenvertilgung (ungeachtet Artikel 2 und der Positionen 1 bis 15) Pauschale	Einsatzstelle	25,00
----	---	---------------	-------

Artikel 4. Die unter Artikel 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Index der Verbraucherpreise gebunden;

Artikel 5. Wenn aus irgendeinem Grund Feuerlöschmaterial am Einsatzort nicht benutzt zu werden braucht, wird dasselbe trotzdem für eine Stunde Benutzung oder für die Hin- und Rückfahrt, je nach dem Falle, in Rechnung gestellt;

Artikel 6. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gezählt. Die Dauer des Einsatzes wird ab dem Augenblick, wo die Fahrzeuge die Kaserne verlassen, bis zu demjenigen, wo sie zu derselben zurückkehren, berechnet;

Artikel 7. Das Gemeindegremium ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Punkt 17. HOLZVERKÄUFE vom 23. und 27.02.2007 und vom 02. und 03.03.2007: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32))

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Holzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- a) Verkauf von Windbrüchen und Vorausverkauf von Käferholz am 27.02.2007 in Rocherath: **6.029 m³** zum Gesamtpreis von **241.717,80 €**; einschl. 3% Kosten und 2% MwSt.;
- b) Verkauf von Windwürfen (VROUWENBOS / VOEREN) am 03.02.2007 in S'GRAVENVOEREN: **2.374 m³** zum Gesamtpreis von **143.406,90 €**, einschl. 3% Kosten und 2% MwSt.;
- c) Brennholzverkauf vom 23.02.2007 in Hünningen: **472,80 m³** zum Gesamtpreis von **16.684,10 €**;
- d) Brennholzverkauf vom 02.03.2007 in Rocherath: **1.348,00 m³** zum Gesamtpreis von **44.596,20 €**.

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

Punkt 18. Gewährung eines Zuschusses an das Komitee „BÜLLINGEN HILFT RUMÄNIEN“ für die im Mai 2007 geplante Hilfsaktion (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

In Erwägung, dass das Komitee „Büllingen hilft Rumänien“, welches auf Grund des Ratsbeschlusses vom 24.02.1989 ins Leben gerufen wurde, vom 23. bis zum 30.05.2007 einen weiteren Hilfstransport nach Rumänien organisiert, der hauptsächlich Hilfsgüter für ein Krankenhaus und ein Behindertenheim transportieren wird;

In Erwägung, dass diese Hilfsaktion mit schätzungsweise 4.500,00 € zu Buche schlagen wird, und das Komitee die Gemeinde um eine Unterstützung für dies Aktion bittet;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen sich 1989 bereit erklärt hat, die Patenschaft über das Dorf WEISKIRCH (VISCRI) zu übernehmen, und das Komitee seitdem zahlreiche Aktionen für dieses Dorf und Umgebung durchgeführt hat;

In Erwägung, dass im Gemeindehaushalt ein Zuschusskredit für soziale Aktionen eingetragen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Komitee BÜLLINGEN HILFT RUMÄNIEN für den Transport von Hilfsgütern nach Rumänien, der vom 23. bis zum 30.05.2007 stattfindet, einen Zuschuss von 1.000,00 € zu gewähren;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 19. HONSFELD: Veräußerung eines Wegeabsplices an den Anlieger Herr Günther FAYMONVILLE aus Honsfeld (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass Herr Günther FAYMONVILLE, wohnhaft in Honsfeld 79, 4760 BÜLLINGEN, im Schreiben vom 21.10.2005 sein Interesse am Ankauf nachstehenden Wegeabsplices in HONSFELD bekundet hat: angrenzend an die Parzelle Nr. 172x in der Gemarkung 2, Flur D, mit einer Größe von 219m² (im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 08.01.2007 in roter Farbe eingetragen, zum Gesamtpreis 2.847,00 €;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplice nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird, und deshalb seine Deklassierung und Veräußerung möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH vom 08.01.2007;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 12.12.2005, in welchem der Preis auf 13,00 €/m² abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung des Ankäufers vom 23.02.2007;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzialkollegium die Deklassierung des in roter Farbe im Vermessungsplan vom 08.01.2007 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH eingetragenen Wegeabsplices mit einer Größe von 219m² vorzuschlagen, welcher an die Parzelle Nr. 172x in der Gemarkung 2, Flur D, angrenzt;

Artikel 2. Nach der Deklassierung den freihändigen Verkauf des Wegeabsplices (in roter Farbe) zu einem Gesamtpreis von 2.847,00 € an den Anlieger, Herr Günther FAYMONVILLE, wohnhaft in Honsfeld 79, 4760 BÜLLINGEN durchzuführen;

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch die Notarstube HUPPERTZ vorgenommen;

Artikel 4. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Aktenstoß wird dem Ständigen Ausschuss zwecks Beschluss zugestellt.

Punkt 20. Erwerb eines Geländeteilstückes in BÜLLINGEN (Industriezone MORSHECK) von der HOLZWELTEN PGmbH (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN ein Geländeteilstück von der HOLZWELTEN PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, aus der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Industriezone MORSHECK), Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41g⁵, mit der Größe von 342m² (gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 03.01.2007) erwirbt;

In Erwägung, dass durch diesen Erwerb die Bewirtschaftung des anliegenden Gemeindewaldes garantiert ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 18.06.1990, der den Wert des Geländes auf 150 BEF/m² (= 3,75 €/m²) festgelegt;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 20.02.2007;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes von der HOLZWELTEN PGmbH, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Morsheck 9, entnommen aus der Parzelle gelegen in BÜLLINGEN (Industriezone MORSHECK) Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41g⁵, mit der Größe von 342m² (gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 03.01.2007, zum Gesamtpreis von 1.282,50 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube HUPPERTZ mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/711/52 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird der erwähnten Notarstube zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 21. ANKAUF von zwei Parzellen im Tauschverfahren in KRINKELT von Herrn Edgard JACOB-RAUW (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, in einem Tauschverfahren mit Herrn Edgard JACOB-RAUW, wohnhaft in Rocherath 90, 4761 BÜLLINGEN, nachstehende Parzellen zu erhalten:

- * Gemarkung 6 (Krinkelt), Flur B, Nr. 80 und 81a, mit einer Gesamtgröße von 0,9895 Ha, deren Wert durch das Forstamt ELSENBORN auf 8.617,84 € abgeschätzt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN im Gegenzug Herrn Edgard JACOB-RAUW folgende Parzellen überlässt:

- * Gemarkung 5 (Rocherath), Flur C, Nr. 115y, mit einer Gesamtgröße von 0,4291 Ha, deren Wert durch das Forstamt ELSENBORN auf 2.272,97 € abgeschätzt wurde und über die eine Wegegerechtheitsstraße führt;
- * Gemarkung 5 (Rocherath), Flur C, Nr. 115a², mit einer Gesamtgröße von 1,1421 Ha, deren Wert auf Basis des Forstamtes ELSENBORN und des Einregistrierungsamtes ST. VITH auf 8.997,37 € abgeschätzt wurde;

In Erwägung, dass bei Zustandekommen dieses Tauschgeschäftes Herr Edgard JACOB-RAUW an die Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme von 2.652,50 € zu zahlen hat;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die vom Gemeinderat am 03.08.1979 festgelegten Bedingungen für die Durchführung von Immobilientransaktionen mit der Gemeinde anzunehmen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes ELSENBORN vom 04.10.2006;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST.VITH vom 02.02.2007;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;
- Einverständniserklärung von Herrn Edgard JACOB-RAUW vom 22.02.2007;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt von Herrn Edgard JACOB-RAUW, wohnhaft in Rocherath 90, 4761 BÜLLINGEN, im Tauschverfahren nachstehende Parzellen:

- * Gemarkung 6 (Krinkelt), Flur B, Nr. 80 und 81a, mit einer Gesamtgröße von 0,9895 Ha, deren Wert durch das Forstamt ELSENBORN auf 8.617,84 € abgeschätzt wurde;

Gesamtpreis: **8.617,84 €**

Artikel 2. Im Gegenzug erhält Herr Edgard JACOB-RAUW von der Gemeinde in einem Tauschverfahren nachstehende Parzellen:

- * Gemarkung 5 (Rocherath), Flur C, Nr. 115y, mit einer Gesamtgröße von 0,4291 Ha, deren Wert durch das Forstamt ELSENBORN auf 2.272,97 € abgeschätzt wurde und über die eine Wegegerechtsame führt;
- * Gemarkung 5 (Rocherath), Flur C, Nr. 115a², mit einer Gesamtgröße von 1,1421 Ha, deren Wert auf Basis des Forstamtes ELSENBORN und des Einregistrierungsamtes ST. VITH auf 8.997,37 € abgeschätzt wurde;

Gesamtpreis: **11.270,34 €**

Artikel 3. Eine Ausgleichssumme in Höhe von 2.652,50 € erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Edgard JACOB-RAUW;

Artikel 4. Die Veraktungskosten (mit Ausnahme der Löschungskosten eventueller Hypotheken, welche zu Lasten des Hypothekenschuldners sind) werden proportional aufgeteilt;

Artikel 5. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion für den Parzellenerwerb der Gemeinde anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 6. Die anteiligen Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/122/01 gedeckt;

Artikel 7. Die Veraktung wird durch die Notarstube SPOTEN aus ST.VITH vorgenommen.

RAUMPLANUNG

Punkt 22. ERNEUERUNG des kommunalen beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschusses (KBRMA): Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 27.02.2007 (D.K.Nr. 872.5)

DER RAT;

Auf Grund von § 2 des Artikels 7 des Abschnitts II vom Kapitel IV im Teil I des W.G.R.S.E. über die Erneuerung des kommunalen beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschusses;

Auf Grund des Rundschreibens vom 11.01.2007 des Ministers der Wallonischen Region André ANTOINE über die Einsetzung der Kommunalen Beratenden Raumordnungsausschüsse;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.02.2007, mit welchem die Erneuerung des KBRMA beschlossen wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 27.02.2007 über die Erneuerung des Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss der Gemeinde BÜLLINGEN für die neue Legislaturperiode voll und ganz zu bestätigen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird beauftragt, die vorgeschriebenen Veröffentlichungen vorzunehmen und die Akte zur Invorschlagbringung der Ausschussmitglieder durch den Gemeinderat vorzubereiten.

ABWASSER

Punkt 23. ABWASSERVERORDNUNG DER GEMEINDE vom 18.11.1999: 2. Änderung: (D.K.Nr. 851 und 583.1)

DER RAT;

Herr STOFFELS war während der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend.

Nach Durchsicht seiner am 18.11.1999 verabschiedeten und durch Beschluss vom 05.06.2002 abgeänderten Abwasserverordnung;

In Erwägung, dass die Anschlusspflicht im autonomen Sanierungsgebiet nicht mehr aufrecht erhalten, sondern auf freiwilliger Basis eingeführt werden sollte, da die heutzutage zugelassenen Klärsysteme ein Abführen des geklärten Abwassers in eine Kanalisation aus technischen Gründen nicht immer gestatten;

In Erwägung, dass bei den Parzellierungen eine generelle Revision der bisherigen Handhabung erforderlich war;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22.05.2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers;

In Erwägung, dass dieses Thema in der Baukommission vom 08.03.2007 besprochen wurde;

Auf Grund der Artikel L1120-30, L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. *Den Wortlaut der nachstehenden Abwasserverordnung der Gemeinde Büllingen zu genehmigen;*

I. ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1. Vorliegende Verordnung findet Anwendung auf die Kanalisationsanschlüsse und die individuelle Klärung von Haushaltsabwässern in kollektiven, autonomen und vorübergehenden Sanierungsgebieten. Sie findet keine Anwendung auf die Entsorgung der landwirtschaftlichen Abwässer und der Industrieabwässer, die einem spezifischen Genehmigungsverfahren gemäß Dekret vom 07.10.1985 unterworfen sind.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2. Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten folgende Definitionen:

Kanalisationen: öffentliche Wasserabflüsse für die städtischen Abwässer in Form von unterirdischen Verrohrungen, deren Oberflächenwassereinflüsse mit einem Geruchsverschluss versehen sind oder versehen werden können (im Sinne

des Artikels 2, 4°, des Dekretes vom 07.10.1985 über den Schutz der Oberflächenwasser gegen Verschmutzung);

Künstliche Abflüsse: Rinnen, Gräben, Verrohrungen in autonomen Sanierungsgebieten oder Aquädukte für das Abfließen von Regenwasser oder geklärtem Abwasser (im Sinne des Artikels 2, 3° des Dekretes vom 07.10.1985 über den Schutz der Oberflächenwasser gegen Verschmutzung);

Abwassersammler (Kollektoren): Leitungen, die das Kanalisationsnetz mit den für die Klärung der Abwässer vorgesehenen oder vorzusehenden Standorten verbinden (im Sinne des Artikels 2, 5°, des Dekretes vom 07.10.1985 über den Schutz der Oberflächenwasser gegen Verschmutzung);

Städtisches Abwasser: Haushaltsabwasser oder die Mischung von Haushaltsabwasser und industriellem Abwasser und/oder Niederschlagswasser;

Haushaltsabwasser: Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, das vorwiegend vom menschlichen Stoffwechsel und den Tätigkeiten in den Haushalten erzeugt wird. Im Sinne des Artikels 2, 8°, des Dekretes vom 07.10.1985 darf Haushaltsabwasser Folgendes enthalten:

- a) - Wasser aus Sanitäranlagen;
- Küchenwasser;
- Wasser, mit dem Gebäude geputzt worden sind, d.h. Wohnungen, Büros, Räume, in denen Groß- oder Einzelhandel betrieben wird, Theatersäle, Kasernen, Campingplätze, Gefängnisse, Lehranstalten mit oder ohne Internat, Krankenhäuser, Kliniken und andere Anstalten, in denen Patienten mit nicht ansteckenden Krankheiten untergebracht sind und behandelt werden, Schwimmbäder, Hotels, Restaurants, Schankwirtschaften, Frisiersalons;
- Waschlaugen aus Privathaushalten;
- Wasser vom Waschen von nicht motorisierten Fahrzeugen (Fahrräder, Tandems, Dreiräder usw.) und von Motorfahrrädern (Hubraum nicht über 50 cm³);
- Wasser, das zum Waschen von weniger als zehn Fahrzeugen und ihren Anhängern pro Tag gebraucht wurde (Personenkraftwagen, Lieferwagen und Lastkraftwagen, Autobusse und Reisebusse, Traktoren, Motorräder), mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge;
- sowie gegebenenfalls Regenwasser;
- b) die Abwässer aus Wäschereien, in denen die Waschmaschinen ausschließlich von der Kundschaft benutzt werden;
- c) die Abwässer aus Fabriken, Werkstätten, Lagern und Labors, die weniger als sieben Personen beschäftigen, es sei denn, die Behörde, die für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung zuständig ist, ist der Meinung, dass die Abwässer schädlich sind für die Kanalisation und/oder für den normalen Betrieb einer Kläranlage und/oder für den Vorfluter, und dass sie nicht als häusliche Abwässer eingestuft werden sollen;

Industrielles Abwasser: Abwasser aus Anlagen, die zu gewerblichen oder industriellen Zwecken benutzt werden, soweit es sich nicht um Haushaltsabwasser oder Niederschlagswasser handelt. Die Einleitung von industriellem Abwasser unterliegt der Genehmigung der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt des Ministeriums der Wallonischen Region (laut Erlass der wallonischen Regierung vom 23.12.1993);

PASH (Plan d'Assainissement par Sous-Bassin Hydrographique): Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet: Instrument zur Planung und kartographischen Darstellung der Abwassersanierung pro Zwischeneinzugsgebiet;

Zwischeneinzugsgebiet: natürliche Unterteilung der Wassereinzugsgebiete im Sinne von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.09.2001 zur Abgrenzung der Wasser- und Zwischeneinzugsgebiete in der Wallonischen Region;

SPGE: die durch das Dekret vom 15.04.1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer „Société publique de Gestion de l'Eau“ gegründete Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung;

AIDE: (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épuration des Communes de la Province de Liège): die in der Provinz Lüttich zuständige, durch die Wallonische Regionalexekutive gemäß Art. 17 und 18 des Dekrets vom 07. Oktober 1985 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung anerkannte Interkommunale Vereinigung für die Abwasserklärung;

Wohneinheit: jedes bewohnte, zeitweilig bewohnte oder teilweise bewohnte Gebäude, aus dem städtisches Abwasser in die Kanalisationen abgeleitet wird;

Kollektives Sanierungsgebiet: die Zonen des Gemeindegebietes, die im PASH der Gemeinde BÜLLINGEN für eine kollektive Abwasserklärung mittels zentraler, öffentlicher Kläranlage vorgesehen sind;

Autonomes Sanierungsgebiet: die Zonen des Gemeindegebietes, die im PASH der Gemeinde BÜLLINGEN nicht für eine kollektive Klärung mittels zentraler, öffentlicher Kläranlage vorgesehen sind, sondern in denen die Abwässer individuell geklärt werden müssen;

Vorübergehendes Sanierungsgebiet: die Zonen des Gemeindegebietes, in denen noch nicht festgelegt werden konnte, welches Sanierungsverfahren (kollektiv oder autonom) Anwendung finden soll und in denen Studien und Prüfungen zur endgültigen Bestimmung des Sanierungsverfahrens durchgeführt werden müssen.

III. GRUNDPRINZIPIEN

Artikel 3. § 1. Innerhalb des im genehmigten PASH ausgewiesenen kollektiven Sanierungsgebiets sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Wohneinheiten, aus denen städtisches Abwasser abgeleitet wird, an die Kanalisation anzuschließen, und dies gemäß den im nachfolgenden Kapitel V angeführten Bestimmungen und im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung.

Wenn jedoch dieser Anschluss wegen technischer Schwierigkeiten übermäßige Kosten verursachen sollte, kann das Gemeindegremium eine Abweichung erteilen, indem die Installation eines individuellen Klärsystems gemäß den im Kapitel VI vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen und im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung genehmigt wird.

§ 2. Innerhalb des im genehmigten PASH ausgewiesenen autonomen Sanierungsgebiets sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Wohneinheiten, aus denen städtisches Abwasser abgeleitet wird, mit individuellen Klärsystemen auszustatten, gemäß den im nachfolgenden Kapitel VI angeführten Bestimmungen und im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung.

Falls die Gemeinde innerhalb des autonomen Sanierungsgebiets einen künstlichen Abflussweg in Form einer unterirdischen Verrohrung verlegt, besteht keine Anschlusspflicht, aber es steht den Anliegern frei, einen Anschluss verlegen zu lassen oder nicht. Die Entscheidung, auf einen Anschluss zu verzichten, ist jedoch verbindlich für einen Zeitraum von 10 Jahren, in denen die Gemeinde keinen Anschluss mehr für die betreffende Wohneinheit dulden wird.

§ 3. Für Baugrundstücke gelten die folgenden Bestimmungen:

- Parzellen mit Baustellen in kollektiven Sanierungsgebieten:

Zum Zeitpunkt der Verlegung eines Kanals durch die Gemeinde muss für ein Baugrundstück ein Warteanschluss mitverlegt werden, damit bei einem späteren Neubau einer Wohneinheit die Straße nicht wieder aufgerissen werden muss. Sind mehrere Baustellen auf einer Parzelle vorhanden, wird die Anzahl der verpflichtenden Anschlüsse wie folgt festgelegt:

bis 25 m Straßenfront: 1 Anschluss

bis 50 m Straßenfront: 2 Anschlüsse
bis 75 m Straßenfront: 3 Anschlüsse
bis 100 m Straßenfront: 4 Anschlüsse
usw.

Dem Eigentümer steht es frei, weitere zusätzliche Anschlüsse verlegen zu lassen.

Bei einer Parzellierung oder einer Parzelle, von der man weiß, dass sie durch eine Erschließung aufgeteilt wird, und wo keine individuellen Kanalanschlüsse bestehen, muss der Eigentümer

a) für alle Baugrundstücke, die entlang einer Straße liegen, in der eine öffentliche Kanalisation liegt oder verlegt wird, pro Parzelle einen Anschluss verlegen lassen;

b) für alle Baugrundstücke, die nicht entlang einer Straße liegen, in der eine öffentliche Kanalisation liegt oder verlegt wird, entweder Einzelanschlüsse bis zur Kanalisation verlegen oder ein Sammelrohr bis zur Kanalisation verlegen, in das die Abwässer dieser Grundstücke zusammengeleitet werden;

c) die Anschlüsse werden gemäß den Auflagen der Erschließungsgenehmigung oder, falls dort nicht näher definiert, unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen verlegt. Sollte das öffentliche Gelände zum Verlegen der Anschlussrohre nicht vorhanden sein, ist der Eigentümer verpflichtet, das erforderliche Gelände kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- Parzellen mit Baustellen in autonomen Sanierungsgebieten:

Falls die Gemeinde innerhalb des autonomen Sanierungsgebiets einen künstlichen Abflussweg in Form einer unterirdischen Verrohrung verlegt, besteht für Baugrundstücke keine Anschlusspflicht, aber es steht den Anliegern frei, einen oder mehrere Anschlüsse auf Baugrundstücken verlegen zu lassen oder nicht. Die Entscheidung, auf einen Anschluss zu verzichten, ist jedoch verbindlich für einen Zeitraum von 10 Jahren, in denen die Gemeinde keinen Anschluss mehr für die betreffende Wohneinheit dulden wird.

IV. VERBOTE

Artikel 4. Gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Schutzes des Oberflächen- und Grundwassers ist es verboten, städtisches Abwasser auf öffentlichen Wegen und Straßen, Seitenstreifen und Bürgersteige einbegriffen, auf Grundstücken, in künstlichen Wasserwegen zum Abfluss des Regenwassers (Wasserrinnen u. dgl.), Straßengräben und deren Böschungen, in Verrohrungen in autonomen Sanierungsgebieten oder direkt in Wasserläufe abzuleiten;

Artikel 5. Es ist verboten, eine Wohneinheit an einen Abwassersammler (Kollektor) anzuschließen, es sei denn, dass die A.I.D.E hierfür eine Sondergenehmigung erteilt;

Artikel 6. Es ist verboten, jegliche Gegenstände oder Substanzen in die Kanalisationen oder künstlichen Wasserabfuhrwege abzulegen, zu werfen, abzuleiten oder ablaufen zu lassen, die diese verstopfen oder beschädigen könnten. Verboten sind ebenfalls die Einleitung von Schadstoffen und gefährlichen Produkten, wie Farben und deren Verdünnungsmittel, Benzin, Heizöl, jegliche Teerprodukte, Altöl, animalische, mineralische oder pflanzliche Öle und Medikamente sowie sonstige chemische Produkte, die nicht zur Haushaltsreinigung verwendet werden.

Es ist außerdem verboten, ohne vorherige spezifische Genehmigung, in Anwendung des vorerwähnten Dekretes vom 07.10.1985 landwirtschaftliche und industrielle Abwässer in die Kanalisationen und künstlichen Wasserabfuhrwege abzuleiten;

Artikel 7. Ohne vorherige Genehmigung der Gemeindebehörde ist es verboten, Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten an den unter öffentlichem Eigentum verlegten Kanälen durchzuführen.

V. KOLLEKTIVE SANIERUNGSGEBIETE - KANALANSCHLÜSSE

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 8. Jeder Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist Gegenstand einer vorherigen, schriftlichen Genehmigung seitens des Gemeindegremiums. Der Antrag ist zu richten an das Gemeindegremium, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN, unabhängig vom eventuellen Antrag auf Städtebaugenehmigung. Bei Um- oder Neubauten ist dieser Antrag spätestens bei Vorlage des Antrages auf Städtebaugenehmigung einzureichen;

Artikel 9. Beim Anschluss an die Kanalisation bzw. bei Änderung eines bestehenden Anschlusses, muss eine Kontrollkammer gemäß den durch die Gemeinde auferlegten technischen Bestimmungen angebracht werden.

Diese Kontrollkammer muss sich außerhalb des Gebäudes befinden und für Überprüfungen der Gemeindedienste oder des zuständigen Abwasserentsorgungsdienstes jederzeit zugänglich sein;

Artikel 10. Das Gemeindegremium kann unter gewissen Umständen Fristen zum Anschluss an die Kanalisation auferlegen, z.B. anlässlich von Straßeninstandsetzungsarbeiten oder anderen Fällen;

Artikel 11. Innerhalb der im genehmigten PASH ausgewiesenen kollektiven Sanierungsgebiete müssen die bestehenden Wohneinheiten, die sich entlang einer Straße befinden, die mit einer Kanalisation ausgerüstet wird, während der Arbeiten zur Verlegung dieser Kanalisation angeschlossen werden. In gewissen Fällen bleiben die bestehenden individuellen Klärsysteme in Betrieb (s. Artikel 12, b und e);

Artikel 12. Sobald die Wohneinheit an die Kanalisation angeschlossen ist oder im Falle eines bestehenden Anschlusses, muss die Ableitung des städtischen Abwassers ausschließlich und direkt, entweder schwerkraftmäßig oder anhand eines Pumpsystems, durch diese Kanalisation erfolgen.

Jedoch:

- a) Im Falle einer bestehenden Wohneinheit, welche an eine Kanalisation angeschlossen ist, die ihrerseits an eine betriebsfähige, kollektive Kläranlage angeschlossen ist, müssen bestehende individuelle Klärsysteme einschließlich Fettabscheider umgehend außer Betrieb gesetzt und überbrückt werden; die Wohneinheit muss direkt an die Kanalisation angeschlossen werden.
- b) Im Falle einer bestehenden Wohneinheit, welche an eine Kanalisation angeschlossen ist, die ihrerseits jedoch noch nicht an eine betriebsfähige, kollektive Kläranlage angeschlossen ist, werden die bestehenden individuellen Klärsysteme einschließlich Fettabscheider erst dann außer Betrieb genommen und überbrückt, wenn die kollektive Kläranlage in Betrieb genommen wird.
- c) Im Falle einer bestehenden Wohneinheit, welche nicht an eine Kanalisation angeschlossen ist, werden die bestehenden individuellen Klärsysteme einschließlich Fettabscheider erst dann außer Betrieb gesetzt und überbrückt, wenn die Kanalisation verlegt wird bzw. der Kanalanschluss durchgeführt wird UND diese Kanalisation an eine betriebsfähige, kollektive Kläranlage angeschlossen ist.
- d) Im Falle einer zu errichtenden Wohneinheit mit der Möglichkeit eines Anschlusses an eine bestehende Kanalisation, welche an eine betriebsfähige, kollektive Kläranlage angeschlossen ist, muss diese Wohneinheit direkt an die Kanalisation ohne vorgeschaltetes individuelles Klärsystem angeschlossen werden.
- e) Im Falle einer zu errichtenden Wohneinheit mit der Möglichkeit eines Anschlusses an eine bestehende Kanalisation,
 - * welche noch nicht an eine betriebsfähige, kollektive Kläranlage angeschlossen ist und auch mittel- oder langfristig nicht mit dem Bau einer kollektiven Kläranlage zu rechnen ist, ist die Wohneinheit straßenseitig mindestens mit einem Fettabscheider und

einer Faul- bzw. Absetzgrube auszurüsten (mit eingebautem Überbrückungssystem oder "Bypass"); letztere ist bei Inbetriebnahme der kollektiven Kläranlage außer Betrieb zu setzen und zu überbrücken;

- * welche noch nicht an eine betriebsfähige, kollektive Kläranlage angeschlossen ist, jedoch kurzfristig mit einer kollektiven Lösung zu rechnen ist, obliegt es dem Gemeindegremium, die Entscheidung über die festzulegenden Maßnahmen zu treffen.

Im Falle einer zu errichtenden Wohneinheit in einer Zone, die noch nicht mit einer Kanalisation ausgerüstet ist, ist die Wohneinheit straßenseitig mindestens mit einem Fettabscheider und einer Faul- bzw. Absetzgrube auszurüsten (mit eingebautem Überbrückungssystem oder "Bypass"); letztere ist bei Inbetriebnahme der Kanalisation und der kollektiven Kläranlage außer Betrieb zu setzen und zu überbrücken;

Anstelle der unter den Punkten e) und f) genannten Klärsysteme können auch individuelle Klärsysteme, welche deren Funktion übernehmen und welche den Richtlinien der geltenden Gesetzgebung entsprechen, eingesetzt werden;

Artikel 13. Sobald die Wohneinheiten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Sickergruben und andere unterirdische Verrieselungssysteme, wie Entwässerungsgräben, Sandfilter, Filtrierhügel usw. für die Entsorgung der städtischen Abwässer verboten. Die bestehenden Anlagen sind binnen einer Frist von einem Jahr zu beseitigen und mit kleinformatigem Steinmaterial aufzufüllen.

Das Regenwasser muss mittels Sickergruben, deren Installation einer Genehmigung seitens des Gemeindegremiums bedarf, Verrieselungsgräben, über künstliche Wasserabfuhrwege oder Wasserläufe dem Grundwasser zurückgeführt werden, unter der Bedingung, dass die erforderlichen Genehmigungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vorliegen;

Artikel 14. Wenn der Anschluss einer Wohneinheit an die Kanalisation wegen technischer Schwierigkeiten zu hohe Kosten verursacht, kann binnen 60 Tagen ab Inkrafttreten der Verpflichtung, sich an die Kanalisation anzuschließen, eine Abweichung von dieser Anschlussverpflichtung beim Gemeindegremium beantragt werden. In diesem Falle kann das Kollegium, aufgrund eines entsprechenden Gutachtens der Verwaltung (Wallonische Region, Direktion "Abwasser"), die Installation einer individuellen Kläreinheit (wenn die Schadstoffbelastung der Wohneinheit 20 Einwohnergleichwerte nicht übersteigt), einer individuellen Kläranlage (wenn die Schadstoffbelastung zwischen 20 und 100 Einwohnergleichwerte liegt), oder einer individuellen Klärstation (wenn die Schadstoffbelastung 100 Einwohnergleichwerte übersteigt) erlauben;

Artikel 15. Wenn die Gemeinde sich im Rahmen ihres PASH für ein Kanalisationssystem im Trennverfahren entschieden hat, muss der Anlieger beim Anschluss an die Abwasser- und an die Oberflächenwasser-Kanalisation die von der Gemeinde in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen einhalten;

Artikel 16. Der Unterhalt und die Reinigung der bis zum Anschluss an den Hauptkanal verlegten Verrohrung obliegt dem Eigentümer für den Teil, der sich unter dem Privateigentum befindet, und der Gemeinde für den Teil, der sich unter öffentlichem Eigentum in einem Abstand von maximal 2 m vom Straßenrand befindet;

Artikel 17. Im Falle der Nichtbeachtung der Bestimmungen des Artikels 6 vorliegender Verordnung, behält die Gemeinde sich das Recht vor, ohne dass der Betreffende irgendwelche Entschädigungsansprüche geltend machen könnte, zeitweilig die Nutzung der genehmigten Anlagen (Anschluss usw.) zu verbieten, und zwar solange, bis die erforderlichen, vom Gemeindegremium erforderten Maßnahmen zur Behebung der unerlaubten Vorgehensweise seitens des Betreffenden getroffen wurden. Gegebenenfalls können die eventuell

erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde zu Lasten des Betreffenden, nach entsprechender ordnungsgemäßer Mahnung, veranlasst werden;

B. ANSCHLUSSARBEITEN

Artikel 18. Sowohl bei bestehenden Kanälen als auch bei Straßenneubauten und gleichzeitigem Verlegen eines Kanals werden die Anschlüsse auf öffentlichem Eigentum durch die Gemeinde bis zu einem Abstand von 2 m vom Straßenrand oder aber, falls ein Bürgersteig vorhanden ist, bis 0,5 m vom Bürgersteig, und durch die Anlieger und zu deren Lasten für den restlichen Teil des zu verlegenden Anschlusses durchgeführt;

Der Antragsteller ist allein verantwortlich für alle Schäden, die an den durch ihn verlegten Anlagen entstehen könnten;

VI. AUTONOME SANIERUNGSGEBIETE - AUSTRÜSTUNG MIT EINEM INDIVIDUELLEN KLÄRSYSTEM

Artikel 19. Die Personen, denen die Verpflichtung auferlegt ist, ihre Wohneinheiten mit einer individuellen Kläreinheit, einer individuellen Kläranlage oder einer individuellen Klärstation auszurüsten, müssen gemäß dem Ministerialerlass vom 23.02.2004 zur Einführung des integrierten Formulars bei der Gemeindeverwaltung eine Umwelterklärung oder einen Umweltgenehmigungsantrag einreichen.

Falls bereits eine Genehmigung des Gemeindegremiums für die Installation eines individuellen Klärsystems aufgrund einer vorhergehenden Gesetzgebung vorliegt, erübrigt sich diese Verpflichtung. Diese Genehmigung muss aber die Referenzen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15.10.1998 zur Regelung der Sammlung von städtischem Abwasser oder des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 08.12.1994 bezüglich des gleichen Gegenstands deutlich tragen.

Wenn das eingerichtete System einen Umfang von weniger als 100 Einwohnergleichwerten aufweist, genügt eine einfache Erklärung auf dem entsprechenden Formular. Wenn das System ungeachtet seines Umfangs in Abweichung von der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation eingerichtet wird oder wenn das individuelle Klärsystem einen Umfang von mindestens 100 EGW aufweist, muss ein Antrag auf eine Umweltgenehmigung eingereicht werden. Die erforderlichen Formulare werden von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt;

Artikel 20. Innerhalb der im PASH der Gemeinde ausgewiesenen autonomen Sanierungsgebiete muss der Eigentümer einer Wohneinheit diese ausrüsten mit:

- einer individuellen Kläreinheit, wenn die Schadstoffbelastung 20 Einwohnergleichwerte nicht übersteigt;
- einer individuellen Kläranlage, wenn die Schadstoffbelastung zwischen 20 und 100 Einwohnergleichwerte liegt;
- einer individuellen Klärstation, wenn die Schadstoffbelastung 100 Einwohnergleichwerte übersteigt;

Artikel 21. Die Installation dieser Klärsysteme ist unverzüglich für die Wohneinheiten vorzunehmen, die nach Genehmigung des PASH errichtet worden sind oder errichtet werden.

Für bestehende Wohneinheiten ist die Frist zum Einbau der vorerwähnten Klärsysteme laut Erlass der wallonischen Regierung vom 22.05.2003 über die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers bis zum 31.12.2009 festgelegt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, in gewissen Fällen diese Fristen zu verkürzen, vor allem für Wohneinheiten, die in unmittelbarer Nähe oder im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellgebieten gelegen sind.

Sonderbestimmungen und Übergangsbestimmungen für die autonomen Sanierungsgebiete

In Straßenabschnitten im autonomen Sanierungsgebiet, entlang derer die Gemeinde eine Verrohrung verlegt, können bestehende Wohneinheiten an diese Verrohrung angeschlossen werden, wenn ein Mindestmaß an Vorklärung (Fettabscheider, Klär- bzw. Absetzgrube) gewährleistet ist, in Erwartung einer kompletten, mit dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 07.11.2002 zur Festlegung der gesamten Betriebsbedingungen bezüglich der individuellen Kläranlagen konformen Klärung innerhalb der in Artikel 21, Absatz 1, der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen;

Artikel 22. Alle individuellen Klärsysteme müssen dem vorerwähnten Erlass vom 07.11.2002, insbesondere den in der Anlage II festgelegten Emissionsbedingungen, und allen anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;

Artikel 23. Nach Inbetriebnahme des individuellen Klärsystems ist es verboten, die städtischen Abwässer anders als über dieses Klärsystem abzuleiten;

Artikel 24. Jede Person, die die Genehmigung erhalten hat, ein individuelles Klärsystem zu installieren, ist verpflichtet:

- dieses durch einen zugelassenen Prüfer überprüfen zu lassen, wenn es sich um eine den in der Anlage II des vorerwähnten Erlasses festgelegten Normen entsprechende individuelle Kläreinheit mit einer Kapazität von weniger oder gleich 20 Einwohnergleichwerten oder eine individuelle Kläranlage mit einer Kapazität zwischen 20 und 100 Einwohnergleichwerten handelt;
- dieses von einem Bediensteten der Abteilung "Wasser" der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt des Ministeriums der Wallonischen Region überprüfen zu lassen, wenn es sich um eine den in der Anlage II des vorerwähnten Erlasses festgelegten Normen entsprechende individuelle Klärstation mit einer Kapazität von mehr als 100 Einwohnergleichwerten handelt;

Artikel 25. Falls die geklärten Abwässer in eine unterirdische Verrohrung abgeleitet werden, sind die Anschlüsse an diese Verrohrung in gleicher Form wie bei Abwasserkanalisationen durchzuführen gemäß den Artikeln 8, 9 und 18 des Kapitels V der vorliegenden Verordnung;

Artikel 26. Jede Person, die die Genehmigung erhalten hat, ein individuelles Klärsystem zu installieren, ist verpflichtet, für dessen reibungslosen Betrieb zu sorgen. Außerdem muss sie dafür sorgen, dass keine Belästigungen für die Nachbarschaft entstehen, und dass keine Verschmutzungen des Oberflächenwassers oder des Grundwassers verursacht werden.

Die zuständigen Behörden und deren Delegierte können zu jeder Zeit die zur Klärung der Abwässer benutzten Anlagen, sowie alle anderen Anschlussvorrichtungen auf ihr einwandfreies Funktionieren überprüfen;

VII. VORÜBERGEHENDE SANIERUNGSGEBIETE

Artikel 27. Bei dem vorübergehenden Sanierungsgebiet handelt es sich um ein Gebiet, in dem die Bestimmung des Sanierungsverfahrens aufgrund noch ausstehender Daten zunächst noch nicht festgelegt werden kann. In diesen Gebieten sind in Zusammenarbeit mit der AIDE und der SPGE Untersuchungen über die Beschaffenheit bestehender Verrohrungen und Kanalisationen, über die Anzahl der Haushalte und der Einwohnergleichwerte und andere Faktoren durchzuführen, welche die zur Entscheidung und definitiven Bestimmung der Sanierungsverfahren erforderlichen Daten liefern sollen;

Über die Entscheidung, ob und welche Klärsysteme im vorübergehenden Sanierungsgebiet vorzusehen sind, muss das Gemeindegremium von Fall zu Fall und je nach augenblicklichem Stand der Dinge entscheiden;

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

